Schurwald-Musikschule

Gebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- 1. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Schurwald-Musikschule werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.
- 2. Für versäumte Unterrichtsstunden wird die Unterrichtsgebühr nicht erstattet
- 3. Ferien und schulfreie Tage haben auf die Gebührenfestsetzung keinen Einfluss.
- 4. Die Gebühren werden im Einzugsverfahren erhoben

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Sie sind in 12 monatlichen Raten zur Zahlung fällig und im Voraus zu bezahlen.
- 2. Das Schuljahr gliedert sich in 2 Halbjahre mit Beginn 1. Oktober bis Ende 31. März und Beginn 1. April bis Ende 30. September.
- 3. Die Gebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 4 Ermäßigung, Erlass

- 1. Eine Ermäßigung von Unterrichtsgebühren wird gewährt
- a) wenn mehrere Kinder aus einer Familie an der Schurwald-Musikschule Unterricht erhalten (Familienermäßigung)
- b) als Mehrfächerermäßigung.
- 2. Die Familienermäßigung beträgt 25% für das zweite Familienmitglied. Für jedes weitere Familienmitglied erhöht sie sich um weitere 25% bis maximal 75%. Als erstes Familienmitglied gilt dasjenige, das insgesamt die höchste Unterrichtsgebühr für ein bzw. mehrere Fächer bezahlt, unabhängig vom Zeitpunkt der Anmeldung; entsprechendes gilt für die weitere Einreihung.
- 3. Die Mehrfächerermäßigung beträgt 20% ab dem zweiten Fach und erhöht sich um jeweils 20% für jedes weitere Fach bis maximal 40%. Als erstes Fach gilt das mit dem höchsten Normaltarif; entsprechendes gilt für die weitere Einreihung.
- 4. Die Gebühren k\u00f6nnen auch aus Gr\u00fcnden einer speziellen Begabtenf\u00f6rderung und aus besonderen sozialen Gr\u00fcnden erm\u00e4\u00e4\u00e4tj doer erlassen werden. Eine Entscheidung dar\u00fcber trifft, auf Vorschlag des Leiters der Musikschule, der Verbandsvorsitzende.

§ 5 Unterrichtsausfall

- 1. Fällt der Unterricht wegen Abwesenheit der Lehrkraft oder aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, mehr als vier mal im Unterrichtsjahr aus, so wird für jeden darüber hinaus gehenden Unterrichtsausfall je Unterrichtsstunde 1/40 der Jahresgebühr erstattet.
- Die Regelung entfällt, wenn der Nachholunterricht gegeben wird. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten angesetzt und Schüler zur Gruppe zusammengefasst werden.

§ 6 Gebührenhöhe

1. Die Unterrichtsgebühren beziehen sich auf eine Unterrichtsstunde (25 - 40 Minuten) pro Woche.

| | Jahresgebühr | Monatliche Gebühr 12 Monatsraten |
|--|--|---|
| I. Klassenunterricht | | |
| Musikalische Früherziehung 45 Minuten | 252,00 Euro | 21,00 Euro |
| Musikalische Grundausbildung 45 Minuten | 264,00 Euro | 22,00 Euro |
| II. Hauptfachunterricht Partner-Flex-Unterricht 40 Minuten Individualunterricht 25 Minuten Individualunterricht 40 Minuten | 564,00 Euro 672,00 Euro 1080,00 Euro | 47,00 Euro 56,00 Euro 90,00 Euro |
| III. Teilnahme an Spielkreisen | | 3,00 Euro |
| IV. Mietinstrumente Nach Anschaffungswert bis 300 Euro 300 – 700 Euro 700 – 1500 Euro über 1500 Euro | | 5,00 Euro 10,00 Euro 15,00 Euro 20,00 Euro |

- Für jeden Schüler wird beim Eintritt in die Schurwald-Musikschule eine einmalige Verwaltungsgebühr in der Höhe von 20,00 Euro erhoben.
- Für Erwachsene ab 18 Jahre bzw. nach Abschluss der Schul- oder Berufsausbildung wird ein Zuschlag von 15% auf die jeweilige monatliche Unterrichtsgebühr erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegnüber dem Verwaltungsverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.